

ip © Competence

Vol. 11 – Juli 14

Themenjournal für geistiges Eigentum

Neubau

Umbau Einbau



MANZ 

**Dreidimensionale Gebäudemodelle
aus dem Drucker**

Dominik Hofmarcher



„Heute werden Musikstücke und Filme von vielen Verbrauchern kopiert; in Zukunft wohl vermehrt auch Baupläne zB für Markenaccessoires oder patentgeschützte Produkte, die anschließend – allenfalls auch ohne Verletzung immaterialgüterrechtlicher Ausschließungsrechte jeweils nur zu privaten Zwecken – ‚ausgedruckt‘ werden können.“

Dreidimensionale Gebäude- modelle aus dem Drucker

Dominik Hofmarcher

Schon einmal ein Auto ausgedruckt? Oder ein Organ? Nein? Lange wird es vielleicht nicht mehr dauern, denn 3D-Druckverfahren eröffnen faszinierende neue Möglichkeiten – so wird in Amsterdam derzeit etwa ein ganzes Haus „gedruckt“.¹ Eine naheliegende und bereits heute gängige Anwendung ist aber der „Druck“ von Architekturmodellen.² Für den (IP-)Juristen stellen sich im Zusammenhang mit derartig neuen Technologien und Möglichkeiten herausfordernde neue Fragen. Dazu ein Überblick über die mit dem „Druck“ von Architekturmodellen verbundenen Rechtsfragen:

I. Architekturmodell – zwischen Hilfs- und Kunstobjekt

Architekturmodelle sind sowohl für den Architekten als auch für den Bauherrn wichtige Hilfsmittel, um sich schon im Vorhinein ein plastisches Bild vom geplanten Projekt machen und dieses auch Dritten präsentieren zu können. Vor diesem Hintergrund bewirbt ein Wiener 3D-Druck Provider³, der sich ua auf Architekturmodelle spezialisiert hat, sein Angebot etwa wie folgt: *„Architekturmodelle einfach ausdrucken: Von der Idee bis zur Umsetzung dauert es nun nur noch wenige Stunden, bis der Architekt sein Projekt als Modell präsentieren kann. Eine faszinierende neuartige Technologie revolutioniert heute den traditionellen Modellbau. Anstatt ein Modell erst am Ende der Planung zu bauen, können bereits in der Konzeptionsphase erste Entwürfe über Nacht zu geringen Kosten hergestellt werden. So kann der Bauherr viel mehr in die Planung einbezogen werden und die*

Idee verstehen. Missverständnisse werden vermieden und Fehler frühzeitig erkannt. Zusätzlich können mehrere Modelle zu einem akzeptablen Preis hergestellt werden. Bei bestimmten Projekten ist es von Vorteil, mehrere Kopien von einem Modell anzufertigen, um diese verschiedenen En[t]scheidern zugänglich zu machen.“⁴

Architekturmodelle sind mitunter aber nicht bloß Mittel zum Zweck, sondern – unabhängig davon, ob das Gebäude später tatsächlich errichtet wird – auch Selbstzweck. Da Gebäude schlecht in Museen ausgestellt werden können, sind neben Gebäudefotografien insbesondere auch Architekturmodelle beliebte Ausstellungsstücke, die den „Spirit“ des realen Gebäudes und die architektonische Leistung erlebbar machen, mitunter aber auch unrealistische bzw unrealisierbare utopische Gedankenwelten des Architekten veranschaulichen; Museen für moderne Kunst, wie etwa das MoMA in New York, besitzen große Sammlungen von Architekturmodellen.⁵

Schließlich eignen sich Architekturmodelle genauso wie Fotografien zur Sekundärvermarktung von bekannten Gebäuden. Deren „Werbewert“ kann durch den Verkauf von Modellen im Wege des Merchandising vermarktet werden.⁶

II. 3D-Druck – ein Megatrend

„Der 3D-Druck hat das Potenzial, die Art und Weise, wie wir fast alles machen, zu revolutionieren.“ Dies sagte US Präsident *Barack Obama* in seiner Rede zur Lage

¹ Vgl: Das weltweit erste „3D-gedruckte“ Haus wird jetzt gebaut, <http://diepresse.com/home/blogs/dreidimensional/1553454/Das-weltweit-erste-3Dgedruckte-Haus-wird-jetzt-gebaut> (Stand 27. 4. 2014).

² Vgl für viele etwa die speziellen Angebote unter <http://www.3d-druck-wien.at/architekten.php>, www.stratasys.com/de/industrien/architektur oder www.schiner.at/3d-druck (Stand jeweils 27. 4. 2014).

³ Siehe www.3d-druck-wien.at/3d_pulvertechnologie.php (Stand 27. 4. 2014).

⁴ Siehe vorgehende Fußnote.

⁵ Vgl etwa www.moma.org/explore/collection/architecture_design (Stand 27. 4. 2014).

⁶ Zum Merchandising im Allgemeinen siehe etwa *Hofmarcher*, Das Phänomen des (Personality-)Merchandising, ipCompetence Vol. 9 (2013) 4, zum Merchandising im Zusammenhang mit Werken der Baukunst vgl *Höhne*, Architektur und Urheberrecht² (2014) 157.

„Um Objekte in 3D-Druckverfahren herstellen zu können, braucht es einen digitalen Druckplan und einen 3D-Drucker, mehr nicht.“

der Nation im Frühjahr 2013.⁷ Tatsächlich gehen viele Experten davon aus, dass sich der 3D-Druck nach dem Auslaufen wichtiger Patente zum Megatrend entwickeln und unser Leben in allen Bereichen verändern wird.⁸ Der derzeitige Hype um dieses Herstellungsverfahren spiegelt sich auch im Hype-Zyklus von *Gartner* wieder – dort befindet sich „Personal 3D Printing“ am „Peak of Inflated Expectations“ und wird erst in den nächsten 5 bis 10 Jahren das „Plateau of Productivity“ erreichen⁹ – dann sollte der 3D-Druck endgültig Einzug in die Privathaushalte gehalten haben.

Um den 3D-Druck rechtlich einordnen zu können, sind zunächst die technische Funktionsweise¹⁰ und die möglichen Auswirkungen des Verfahrens zu beachten.

A. Was steckt hinter dem 3D-Druck?

Tatsächlich ist „3D-Druck“ bloß ein allgemein verständlicher Hilfsbegriff – Experten sprechen von automatisierten additiven Herstellungsverfahren. Dabei wird unter Einsatz physikalischer oder chemischer Härte- bzw. Schmelzprozesse ein dreidimensionales Modell Schicht für Schicht aufgebaut.¹¹ Heute können auf diese Weise bereits diverse Ausgangsmaterialien, wie insbesondere Kunststoffe, Kunstharze, Keramik, Metall, Glas aber auch Schokolade oder Haut verarbeitet werden, wobei durch

die spezielle additive Herstellungstechnik Objekte quasi „von innen heraus“ und daher auch mit hoher innerer Komplexität geschaffen werden können.

Wie herkömmliche Tintenstrahl- oder Laserdrucker benötigen aber auch 3D-Drucker eine entsprechende digitale Vorlage. Diese digitalen Vorlagen werden durch sog CAD-Software gestaltet; die Objekte werden entweder mithilfe der Software originär modelliert oder ein bereits vorhandenes Objekt wird von mehreren Seiten fotografiert, um aus diesen Aufnahmen ein 3D-Modell zu berechnen. Auch 3D-Scanner können zum Einsatz kommen.¹² Auf dieser Basis ist es daher vergleichsweise einfach, bereits bestehende Objekte „nachzudrucken“.

B. Welches Veränderungspotenzial bringt der 3D-Druck tatsächlich mit sich?

Diese – tatsächlich seit Langem bekannte – Technologie könnte insbesondere deshalb einen erheblichen Einfluss auf unser (Wirtschafts-)Leben haben, weil früher oder später jeder Private selbst zum Produzenten werden kann.¹³ Gekauft wird dann nicht mehr ein reales Objekt, sondern ein elektronischer Bauplan. Genauso gut kann der Bauplan aber selbst erstellt, geborgt, kopiert oder illegal heruntergeladen werden. Heute werden Musikstücke und Filme von vielen Verbrauchern kopiert; in Zukunft wohl vermehrt auch Baupläne zB für Markenaccessoires oder für patentgeschützte Produkte¹⁴, die anschließend in Top-Qualität und quasi ohne Unterschied zum „Original“ in den eigenen vier Wänden – allenfalls auch ohne Verletzung immaterialgüterrechtlicher Ausschließungsrechte jeweils nur zu privaten Zwecken – gedruckt werden können. Es liegt auf der Hand, dass Produzenten, Transporteure und nicht zuletzt Rechteinhaber dieser neuen Technologie mit gemischten Gefühlen entgegensehen.

⁷ Vgl: Jeder wird zum Fabrikanten, www.handelsblatt.com/finanzen/zertifikate/nachrichten/3d-drucker-jeder-wird-zum-fabrikanten/8580986.html (Stand 27. 4. 2014).

⁸ Vgl für viele: Jeder wird zum Fabrikanten www.handelsblatt.com/finanzen/zertifikate/nachrichten/3d-drucker-jeder-wird-zum-fabrikanten/8580986.html (Stand 27. 4.2014).

⁹ Siehe <http://www.gartner.com/newsroom/id/2575515> (Stand 27. 4. 2014); *Li/Mellor/Griffin/Waelde/Hao/Everson*, Intellectual Property and 3D printing: a case study on 3D chocolate printing, GRUR Int 2014, 97.

¹⁰ Siehe zur Funktionsweise etwa schon *Mengden*, 3D-Druck – Droht eine „Urheberrechtskrise 2.0“? MMR 2014, 79 (79); *Grosskopf*, 3D Druck – Personal Manufacturing, Computer und Recht 2012, 618 (618).

¹¹ Zu den derzeit gängigen Herstellungsverfahren vgl etwa <http://3druck.com/grundkurs-3d-drucker/teil-2-uebersicht-der-aktuellen-3d-druck-verfahren-462146/> (Stand 27. 4. 2014).

¹² Siehe zu alledem *Grosskopf*, 3D Druck – Personal Manufacturing, Computer und Recht 2012, 618 (618).

¹³ So auch *Göbel*, Patentverletzung durch 3D-Druck, *ecolex* 2014, 344 (344).

¹⁴ Siehe zu patentrechtlichen Fragestellungen *Göbel*, Patentverletzung durch 3D-Druck, *ecolex* 2014, 344.

III. (Un)Zulässigkeit des Drucks von Architekturmodellen

Zurück zum Kernthema Architekturmodell: Auch vor dem anbrechenden Zeitalter des (privaten) 3D-Drucks konnte theoretisch jedermann handwerklich tätig werden und aus Papier bzw sonstigen geeigneten Werkstoffen ein maßgetreues Modell eines geplanten oder bereits errichteten Gebäudes herstellen. Dies war zwar aufwändig und damit auch teuer, die Frage, ob ein solcher „Nachbau“ in (maßstabsgetreuer) Modellform (urheber)rechtlich zulässig ist, stellte sich aber schon bisher und grundsätzlich unabhängig vom konkreten Herstellungsverfahren.

Durch den 3D-Druck gewinnt das Thema nun insofern an Brisanz, als es unabhängig vom handwerklichen Geschick wesentlich einfacher und günstiger geworden ist, derartige Modelle herzustellen bzw von entsprechenden Providern herstellen zu lassen. Um Objekte in 3D-Druckverfahren herstellen zu können, braucht es einen digitalen Druckplan und einen 3D-Drucker, mehr nicht. Der Plan kann selbst erstellt, bei Dritten beauftragt oder allenfalls auch wie eine Musikdatei über entsprechende Netzwerke bzw Plattformen heruntergeladen werden. „Ausdrucken“ können die Nutzer die Objekte dann entweder selbst oder sie beauftragen einen Dritten („3D-Druckerei“).

Aber wer darf nun aus (urheber)rechtlicher Sicht solche Pläne unter welchen Umständen herstellen und auf dieser Basis Architekturmodelle drucken?

A. Urheberrechtlicher Schutz von Plänen, Modellen und Gebäuden im Allgemeinen

Bauwerke dienen idR einem bestimmten Zweck (der Befriedigung des Wohnbedürfnisses, als Arbeitsplatz, als Abstellraum etc); ungeachtet dessen können sie urheberrechtlich geschützt sein, zumal der urheberrechtliche Werkbegriff zweckneutral ist.¹⁵

Bei Werken der Baukunst (bzw Teilen davon) ist in diesem Zusammenhang maßgeblich, ob die zu beurteilende Ausführung aufgrund einer auf technisch verschiedene Weise zu lösenden Aufgabe nicht bloß als zweckmäßige, sondern zugleich als künstlerische Gestaltung zu werten ist. Die Leistung muss über die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe durch Anwendung der einschlägigen technischen Lösungsmittel hinausgehen.¹⁶

¹⁵ Vgl *Höhne*, Architektur und Urheberrecht² (2014) 30 mwN.

¹⁶ *Tonninger in Kucsko*, urheber.recht (2008) § 3 Punkt 4 mwN.

Die Errichtung eines Bauwerks ist aber nur die letzte Phase eines Schaffensprozesses, in die nicht jedes Projekt vordringt (so kann ein utopischer Plan etwa schon für sich genommen das Kunstwerk sein). Am Beginn steht in jedem Fall eine (Gestaltungs-)Idee, die sich zunächst in Skizzen, Plänen bzw Modellen manifestiert und auf diese Weise auch immer weiter konkretisiert. Letztendlich sind Pläne, Modelle und das Bauwerk selbst daher nichts anderes als verschiedene Gestaltungen desselben Vorstellungsinhalts¹⁷ – konsequenterweise sind daher auch Skizzen, Modelle, Pläne, Zeichnungen und Entwürfe von Bauwerken als Werke der bildenden Künste schutzfähig, wenn es sich um eigentümliche geistige Schöpfungen handelt und die individuellen Züge des Bauwerks schon im Entwurf sichtbar sind.¹⁸ Geschützt sind somit alle Manifestationsformen der Gestaltungsidee. Für sämtliche Vor- und Zwischenstufen gilt dabei, dass eine Vollendung des Werks für den Rechtsschutz nicht erforderlich ist.¹⁹

B. Schaffung des 3D-Druckplans und Druck des Modells

Ob ein Bauwerk, ein Plan bzw ein Modell Urheberrechtsschutz genießt, ist eine Frage des Einzelfalls, die hier nicht näher behandelt werden muss. Von Interesse ist im konkreten Zusammenhang vielmehr, unter welchen Voraussetzungen eine urheberrechtlich geschützte Manifestationsform eines Bauwerks als „Vorbild“ für einen 3D-Druckplan bzw das auf dieser Basis entstehende Architekturmodell verwendet werden darf.

Der 3D-Druckplan kann entweder auf Basis der Pläne des Architekten mittels Software erstellt oder – soweit bereits dreidimensionale Formen existieren (sei es ein anderes Modell oder das bereits errichtete Gebäude) – anhand entsprechender Fotos berechnet werden.

1. Ausschließungsrecht des Urhebers

Zunächst ist festzustellen, dass sowohl die Schaffung eines 3D-Druckplans²⁰ als auch der anschließende Ausdruck eines (maßstabgetreuen) Modells auf Basis einer Vorlage unter den sehr weiten Vervielfältigungsbegriff

¹⁷ OLG Wien 12. 1. 1989, 38 Cg 265/88, *Haus am Michaelerplatz*, MR 1989, 58; *Höhne*, Architektur und Urheberrecht² (2014) 45.

¹⁸ *Ciresa*, Urheberrecht (2013) § 3 Rz 15; *Tonninger in Kucsko*, urheber.recht (2008) § 3 Punkt 4 mwN; *Höhne*, Architektur und Urheberrecht² (2014) 43ff.

¹⁹ Vgl *Höhne*, Architektur und Urheberrecht² (2014) 46.

²⁰ Vgl zum deutschen Recht *Mengden*, 3D-Druck – Droht eine „Urheberrechtskrise 2.0“? MMR 2014, 79 (83).

des § 15 Abs 1 UrhG fallen. In diesem Zusammenhang reicht nämlich jede weitere körperliche Festlegung der geistigen Schöpfung – auf das verwendete Material kommt es nicht an. So ist etwa auch die „Wiedergabe“ eines dreidimensionalen Werks in zweidimensionaler Form als Vervielfältigung anzusehen.²¹

Vor diesem Hintergrund ist es also grundsätzlich nur dem Urheber gestattet, einen 3D-Druckplan für ein von ihm „erdachtes“ (und bereits in irgendeiner Form festgehaltenen) Gebäudes zu erstellen bzw auf dieser Basis ein dreidimensionales Modell anzufertigen. Dritte müssen sich daher auf eine (konkludente) Rechteeinräumung oder ein freies Werknutzungsrecht berufen.

2. „Freiheit des Straßenbilds“

Zunächst liegt es nahe, sich in diesem Zusammenhang auf die in Österreich sehr weit reichende „*Freiheit des Straßenbilds*“ zu fokussieren. Gem § 54 Abs 1 Z 5 UrhG ist es zulässig, Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Straßen- und Landschaftsbild frei wiedergegeben werden kann, wobei der Zweck der Nutzung keine Rolle spielt.²² So hat der OGH erst kürzlich wieder bestätigt, dass Abbildungen des Schlosses Schönbrunn selbst dann angefertigt und im Rahmen von Werbemaßnahmen kommerziell verwertet werden dürften, wenn das Schloss bzw Teile des Schlosses noch urheberrechtlich geschützt wären.²³ Dies bedeutet allerdings noch nicht, dass jedermann zu jedem beliebigen Zweck 3D-Druckpläne und entsprechende Architekturmodelle schaffen darf.

Zu beachten ist zunächst, dass das freie Werknutzungsrecht nur für Bauten gilt, die bereits ausgeführt wurden;²⁴ Vervielfältigungen auf Basis bloßer Skizzen, Plänen oä

bleiben somit dem Urheber vorbehalten.²⁵ Eine Berufung auf die „Freiheit des Straßenbilds“ ist also von vornherein allenfalls dann möglich, wenn das Gebäude bereits errichtet wurde und dieses reale Gebäude als Vorbild für die Vervielfältigung diene. Das Gebäude muss zwar nicht öffentlich zugänglich, sondern lediglich vom öffentlichen Grund aus einsehbar sein.²⁶ Das freie Werknutzungsrecht rechtfertigt aber keinen Eingriff in das Hausrecht des Liegenschaftseigentümers.²⁷ Insofern wird es darauf ankommen, ob 3D-Druckpläne ohne Eingriff in das Hausrecht erstellt werden können.²⁸

Ferner ist zu bedenken, dass das freie Werknutzungsrecht nicht auch das Recht zur Bearbeitung umfasst; das Bauwerk muss also grundsätzlich – mit Ausnahme von (geringfügigen) Änderungen, die der jeweiligen Vervielfältigungstechnik²⁹ geschuldet sind exakt nachgebildet werden.³⁰ Dies sollte im Zusammenhang mit 3D-Druckplänen und maßstabsgetreuen Modellen insofern wenig problematisch sein, als diese das Original idR ohnehin möglichst detailgetreu und realitätsnah wiedergeben sollen.

3D-Druckpläne und die auf dieser Basis hergestellten dreidimensionalen Modelle sind aber keine „Abbildungen“ der Gebäude im herkömmlichen Sinn – es stellt sich daher die Frage, ob diese Vervielfältigungsformen überhaupt von § 54 Abs 1 Z 5 UrhG erfasst sind. Für Darstellungen in der virtuellen Realität wird dies zu Recht

²¹ Vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I (2008) 271 mwN; *Anderl* in *Kucsko*, urheber.recht (2008) § 15 Punkt 2.2. mwN; *Höhne*, Architektur und Urheberrecht² (2014) 144.

²² *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I (2008) Rz 1324 mwN.

²³ OGH 17. 12. 2013, 4 Ob 176/13f, *Schloss Schönbrunn*, ecolex 2014/136 (*Horak*); Siehe zur Möglichkeit der kommerziellen Verwertung auch *Dillenz/Gutmann*, Praxiskommentar zum Urheberrecht - UrhG & VerwGesG² (2004) § 54 Rz 30.

²⁴ In § 54 Abs 1 Z 5 heißt es explizit „Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau“.

²⁵ OLG Wien 12. 1. 1989, 5 R 154/88, *Haus am Michaelerplatz*, MR 1989, 58; OGH 19. 11. 2002, 4 Ob 229/02h, *Hundertwasserhaus II*, ÖBI 2003/37 (*Gamerith*); *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I (2008) Rz 1327; *Braunböck* in *Kucsko*, urheber.recht (2008) § 54 Punkt 6.1; *Höhne*, Architektur und Urheberrecht² (2014) 44.

²⁶ Vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I (2008) Rz 1327; *Ciresa*, Urheberrecht (2013) § 54 Rz 70.

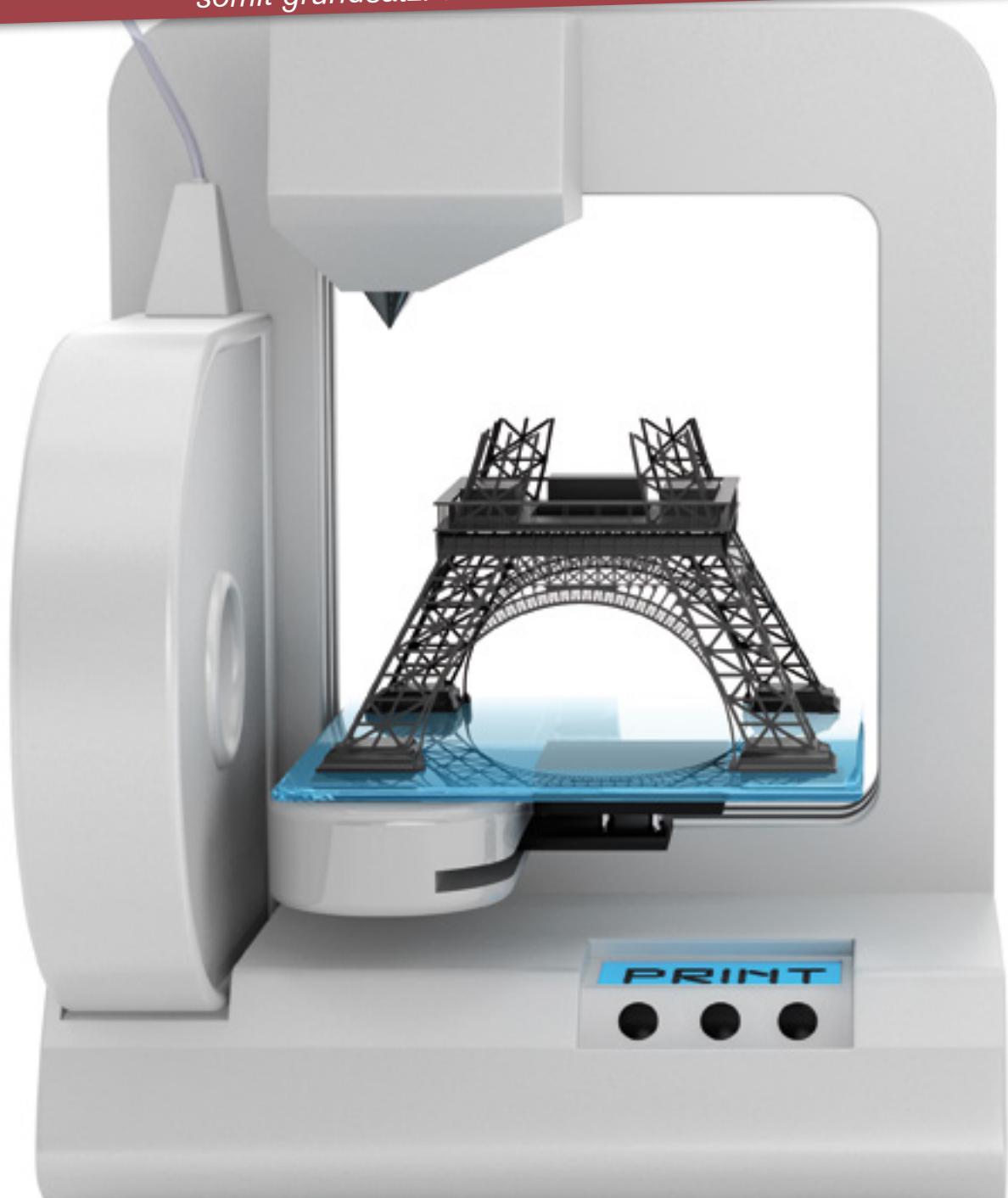
²⁷ Vgl OGH 25. 10. 1988, 4 Ob 97/88, *Riegersburg*, MR 1989, 23 (*Walter*); *Ciresa*, Urheberrecht (2013) § 54 Rz 70 mwN.

²⁸ Vgl zu den Folgen des Eingriffs in das Hausrecht ua *Schachter*, Urheberrechtlich geschützte Werke als Referenzen zur unternehmerischen Absatzförderung, ipCompetence Vol. 2 (2009) 4 mwN.

²⁹ Man denke beispielsweise an eine Aquarellmalerei.

³⁰ Siehe ua OGH 26. 4. 1994, 4 Ob 51/94, *Hundertwasserhaus I*, MR 1994, 200 (*Walter*); *Grünzweig*, Urheberrechtlicher Schutz von Bauwerken, ecolex 2004, 190; *Braunböck* in *Kucsko*, urheber.recht (2008) § 54 Punkt 6.3; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I (2008) Rz 1331.

„Sowohl die Schaffung eines 3D-Druckplans als auch der anschließende Ausdruck eines (maßstabgetreuen) Modells auf Basis einer Vorlage fallen unter den sehr weiten Vervielfältigungsbegriff des § 15 Abs 1 UrhG und sind somit grundsätzlich dem Urheber vorbehalten.“





„Ist das Gebäude bereits errichtet und kann der 3D-Druckplan ohne Verletzung des Hausrechts auf Basis von Fotos hergestellt werden, kann er aus urheberrechtlicher Sicht grundsätzlich beliebig verwendet und auch kommerziell verwertet werden.“

angenommen;³¹ die Herstellung von 3D-Druckplänen sollte daher vom freien Werknutzungsrecht gedeckt sein. Ist das Gebäude bereits errichtet und kann der 3D-Druckplan ohne Verletzung des Hausrechts hergestellt werden, kann er aus urheberrechtlicher Sicht also grundsätzlich beliebig verwendet und auch kommerziell verwertet werden.

Der anschließende Druck des dreidimensionalen Modells ist aber eine weitere, wiederum andere Form der Vervielfältigung des Werks. In diesem Zusammenhang

stellt sich die Frage, ob das „Ausdrucken“ als unzulässige „Werkwiederholung“ anzusehen ist – dann wäre die Herstellung solcher Modelle in keinem Fall durch das freie Werknutzungsrecht gedeckt. Tatsächlich scheint die hL³² die Ansicht zu vertreten, dass nur zweidimensionale Vervielfältigungen unter das freie Werknutzungsrecht fallen. *Höhne*³³ geht demgegenüber ohne nähere Begründung – allerdings unter Verweis auf den unterschiedlichen Wortlaut der restriktiveren deutschen Bestimmung – davon aus, dass sowohl zwei- als auch dreidimensionale Vervielfältigung vom freien Werknutzungsrecht des § 54 Abs 1 Z 5 erfasst sind. Davor hatte schon *Kucsko*³⁴ darauf hingewiesen, dass „vom „Nachbauverbot“

³¹ *Höhne*, *Architektur und Urheberrecht*² (2014) 149f unter Verweis auf *Schmidtmayr/Knyrim*, *Freie Werknutzung (Panoramafreiheit) in der virtuellen Realität*.

³² *Walter*, *Österreichisches Urheberrecht I* (2008) Rz 1330; *Thiele*, *Prominentenhäuser, Panoramafreiheit und Persönlichkeitsschutz*, bbl 2007, 214; *Braunböck* in *Kucsko*, *urheber.recht* (2008) § 54 Punkt 6.5; *Ciresa*, *Urheberrecht* (2013) § 54 Rz 76.

³³ *Höhne*, *Architektur und Urheberrecht*² (2014) 144.

³⁴ *Kucsko*, *Die Freiheit des Straßenbildes*, in *Gedenkschrift Schönherr*, 123 (133).

offensichtlich nur die Errichtung eines „Baues“ im entsprechenden Maßstab, nicht aber die Herstellung von kleineren Modellen (etwa für eine Ausstellung oder als Souvenir) umfaßt“ sei. Der OGH³⁵ hat sich zu dieser Frage soweit ersichtlich noch nicht dezidiert geäußert, sondern unter Verweis auf *Kucsko*³⁶ lediglich ausgesprochen, dass ein Bauwerk nicht „durch Nachbauen“ und eine Plastik nicht auf einer Plakette als Relief wiedergegeben werden dürfe. Die Ausführungen in einer späteren Entscheidung³⁷, wonach plastische Nachbildungen von Gebäuden nicht vom freien Werknutzungsrecht umfasst seien, bezogen sich soweit ersichtlich bloß auf Nachbildungen, die auf Grundlage von Plänen, Entwürfen oder Modellen (und nicht auf Basis des ausgeführten Baues) hergestellt werden.³⁸

Tatsächlich ist nicht ersichtlich, warum eine dreidimensionale Vervielfältigung anders zu bewerten sein sollte als eine zweidimensionale, zumal ein Miniaturmodell eines Gebäudes vom Original in jeder Hinsicht so weit entfernt ist, dass man kaum von einem „Nachbau“ bzw. einer „Werkwiederholung“ sprechen kann – eine Vervielfältigung der geistigen Schöpfung liegt sicherlich vor, ein Nachbau mE nicht. Was die Möglichkeit der Nutzung und den Gesamteindruck betrifft, ist das dreidimensionale Modell jedenfalls näher an einer Fotografie als am „Original“. Sofern man dem nicht folgt, müssten etwa auch für die Herstellung plastischer Städtemodelle von jedem einzelnen Urheber die Rechte eingeholt werden.

3. Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch

Was die Herstellung eines 3D-Druckplans betrifft, kommt – sofern dieser nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll³⁹ – eine Berufung auf § 42 Abs 1 bzw. Abs 4 UrhG in Betracht. 3D-Druckpläne können daher urheberrechtsfrei hergestellt und weitergegeben werden, wenn die Vervielfältigung und Weiter-

gabe im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen wird.⁴⁰ Sofern die 3D-Druckvorlage nicht auf Basis des rechtmäßig ausgeführten Baues selbst, sondern auf Basis anderer Pläne bzw. Vorlagen erstellt wird (wenn zB ein fremder 3D-Druckplan durch Herunterladen und Speichern „kopiert“ wird), ist eine Berufung auf dieses freie Werknutzungsrecht zudem nur möglich, wenn die Vorlage legal hergestellt wurde.⁴¹ Wird aus einer illegalen Quelle kopiert, liegt keine Privatkopie vor und es bleibt bei der Urheberrechtsverletzung.

Aber wie sieht es mit dem anschließenden Druck des Modells als weitere Vervielfältigungshandlung aus? Zwar sind die „Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes“ von den freien Werknutzungsrechten des § 42 UrhG generell ausgenommen. Wie bereits angemerkt, kann die Herstellung eines Modells mE aber nicht als „Ausführung des Werkes“ bzw. als „Nachbau“ angesehen werden – diese Bestimmung ist also kein Hindernis. Die Berufung auf § 42 Abs 1 UrhG (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch) scheidet allerdings aus, weil davon nur Vervielfältigungen auf Papier oder ähnlichen Trägern erfasst sind.⁴² Demgegenüber sollte das Herstellen von Gebäudemodellen zum privaten Gebrauch (§ 42 Abs 4 UrhG) aber grundsätzlich – eine rechtmäßige Vorlage vorausgesetzt – zulässig sein, wobei gerade im Zusammenhang mit der 3D-Drucktechnik ein Ausgleich für die Urheber in Form der Reprografievergütung (analog) in Frage käme⁴³ (die heute schon nicht mehr

³⁵ OGH 26. 4. 1994, 4 Ob 51/94, *Hundertwasserhaus I*, MR 1994, 200 (Walter).

³⁶ *Kucsko*, Die Freiheit des Straßenbildes, in Gedenkschrift Schönherr, 123 (133).

³⁷ OGH 19. 11. 2002, 4 Ob 229/02h, *Hundertwasserhaus II*, ÖBl 2003/37 (Gamerith).

³⁸ AA offenbar Walter, Österreichisches Urheberrecht I (2008) Rz 1330, der diese E des OGH als Beleg dafür anführt, dass eine Wiedergabe von Bauwerken in Form von Modellen nicht vom freien Werknutzungsrecht umfasst sei.

³⁹ Vgl die Ausnahme des freien Werknutzungsrechts in § 42 Abs 5 UrhG.

⁴⁰ Zum deutschen Recht siehe *Grosskopf*, 3D Druck – Personal Manufacturing, Computer und Recht 2012, 618 (621).

⁴¹ Erst kürzlich hat der EuGH bestätigt, dass Privatkopien aus einer rechtmäßigen Vorlagen stammen müssen – siehe EuGH 10. 4. 2014, C-435/12, *ACI Adam*; Vgl zum 3D-Druck auch *Grosskopf*, 3D Druck – Personal Manufacturing, Computer und Recht 2012, 618 (622); *Mengden*, 3D-Druck – Droht eine „Urheberrechtskrise 2.0“? MMR 2014, 79 (83).

⁴² Vgl auch *Schachter* in *Kucsko*, urheber.recht (2008) § 42 Punkt 3.

⁴³ Zwar umfasst die Reprografievergütung grundsätzlich keine Vervielfältigungen mithilfe von Werkstoffen, wie sie beim 3D-Druck zum Einsatz kommen – so unterfällt auch der „Abguss“ einer Statue nicht mehr dem eigenen Gebrauch (vgl *Schachter* in *Kucsko*, urheber.recht (2008) § 42b Punkt 2 mwN), letztendlich ist das UrhG aber technikneutral und es bestehen unübersehbare Parallelen zu „gewöhnlichen“ Druckverfahren (vgl auch *Grosskopf*, 3D Druck – Personal Manufacturing, Computer und Recht 2012, 618 (622)).

zeitgemäßen urheberrechtlichen Vergütungssysteme⁴⁴ müssen aber wohl ohnehin überdacht werden, wenn der 3D-Druck in Privathaushalten Einzug hält und quasi alles kopiert werden kann).

IdR wird ein Architekturmodell aber nicht nur für den privaten Gebrauch hergestellt, sondern für berufliche Zwecke genutzt⁴⁵ oder auf die ein oder andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.⁴⁶ In diesen Fall scheidet eine Berufung auf die freie Werknutzung nach § 42 Abs 1 und 4 UrhG aus.

4. (Konkludente) Rechteeinräumung

Dort wo keine freie Werknutzung greift, stellt sich die Frage, ob der Bauherr in bestimmten Fällen nicht dennoch – auch ohne explizite vertragliche Regelung – berechtigt sein könnte, 3D-Druckpläne und Modelle des geplanten Gebäudes anzufertigen.

Was die Ausführung eines Baus auf Basis von Plänen betrifft, nimmt der OGH bei Auftragswerken regelmäßig eine konkludente Rechteeinräumung an, weil der Zweck des Vertrags sonst nicht erreicht würde.⁴⁷ Da die Anfertigung eines 3D-Druckplans bzw Modells im Vergleich zur Ausführung des Werkes der „geringfügigere Eingriff“ ist, scheint es nicht ausgeschlossen, ein Vertragsverhältnis dahingehend zu interpretieren, dass neben dem Recht zur Ausführung auch das Recht zur Anfertigung von dreidimensionalen Modellen mitumfasst ist (zB um das entstehende Gebäude schon vorab der Öffentlichkeit präsentieren zu können). Andererseits hat ein Modell – wie bereits oben festgestellt wurde – nur wenig mit dem realen Gebäude gemein und dient ganz anderen Zwecken. Vor diesem Hintergrund ist eine explizite vertragliche Regelung also jedenfalls ratsam.

5. Exkurs: Andere rechtliche Hindernisse

Dass der Schaffung eines 3D-Druckplans und dem Ausdruck eines Modells keine urheberrechtlichen Hin-

dernisse entgegenstehen, bedeutet noch nicht, dass diese Vervielfältigungshandlungen jedenfalls zulässig sind. Auf Basis des Eigentumsrechts an einem Objekt (Plan, Modell, Gebäude) kann zwar nicht die Vervielfältigung in Form von Abbildungen und Modellen bzw deren (kommerzielle) Verwertung untersagt werden.⁴⁸ Die Abbildung bzw die Form eines Gebäudes kann aber allenfalls auch als Marke oder Muster geschützt sein; wird der Werbe- bzw Aufmerksamkeitswert eines (bekannten) Gebäudes ausgebeutet, könnte außerdem ein lauterkeitsrechtlicher (Leistungs-)Schutz greifen bzw ein bereicherungsrechtlicher Anspruch bestehen.⁴⁹ Schließlich könnte die Preisgabe von Wohnverhältnissen auch in Persönlichkeitsrechte eingreifen.

6. Exkurs: Kommerzielle Anbieter und Manufacturing on Demand

Unternehmer, die fertige 3D-Druckvorlagen und Architekturmodelle urheberrechtlich geschützter Bauten öffentlich anbieten, können sich allenfalls auf die Freiheit des Straßenbilds stützen. Ansonsten ist das öffentliche Anbieten und Inverkehrbringen von 3D-Druckplänen und 3D-Modellen ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig.⁵⁰

Wie sind aber Auftragsarbeiten (Stichwort „3D-Druckerei“) zu beurteilen? Sofern der Auftragnehmer hier nur als „Werkzeug“ des Auftraggebers tätig wird und letztendlich bloß die technische Leistung zur Verfügung stellt, wird in Deutschland vertreten, dass eine Vervielfältigungshandlung des Auftraggebers vorliegt – es ist dann lediglich zu fragen, ob dieser zur Vervielfältigung berechtigt ist. Voraussetzung für die Privilegierung ist aber die Unentgeltlichkeit des Vervielfältigungsvorgangs.⁵¹

Auch wenn man allenfalls eine Analogie zwischen reprografischen Verfahren und dem 3D-Druck ziehen kann,

⁴⁸ OGH 25. 10. 1988, 4 Ob 97/88, *Riegersburg*, MR 1989, 23 (Walter); OGH 17. 12. 2013, 4 Ob 176/13f, *Schloss Schönbrunn*, ecolex 2014/136 (Horak).

⁴⁹ In der E OGH 17. 12. 2013, 4 Ob 176/13f, *Schloss Schönbrunn*, ecolex 2014/136 (Horak), zeigt der OGH ua auf, welche Ansprüche bei der Verwendung der Abbildung eines Gebäudes ua theoretisch bestehen könnten.

⁵⁰ Vgl auch *Mengden*, 3D-Druck – Droht eine „Urheberrechtskrise 2.0“? MMR 2014, 79 (83); vgl *Göbel*, Patentverletzung durch 3D-Druck, ecolex 2014, 344 (345).

⁵¹ Vgl *Mengden*, 3D-Druck – Droht eine „Urheberrechtskrise 2.0“? MMR 2014, 79 (83f) mwN; *Grosskopf*, 3D Druck – Personal Manufacturing, Computer und Recht 2012, 618 (622f).

⁴⁴ Vgl dazu zuletzt etwa *Schnider/Feiler/Kainz*, Die Leerkassettenvergütung für Computerfestplatten und Smartphone-Datenspeicher – Ein Auslaufmodell wird künstlich am Leben gehalten, ÖBI 2014/26.

⁴⁵ Anders als nach § 42 Abs 1 UrhG erlaubt § 42 Abs 4 UrhG keine berufliche Verwendung – vgl *Schachter in Kucsko*, urheber.recht (2008) § 42 Punkt 6.

⁴⁶ ZB wenn der geplante Neubau eines Hotels bereits als Architekturmodell in der Empfangshalle des alten Hotels ausgestellt wird.

⁴⁷ OGH 12. 4. 2000, 4 Ob 26/00b, *Einreichplanung*, MR 2000, 313 (Walter).

unterfällt eine 3D-Druckerei, die nicht die Geräte zur Verfügung stellt, sondern Aufträge entgegennimmt und die gedruckten Objekte liefert, nicht der Betreiberregelung des § 42b Abs 2 Z 2 UrhG.⁵² Da für Unternehmen, die 3D-Druckdienstleistungen „on demand“ anbieten, keine besonderen Privilegierungen anwendbar sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

IV. Fazit


Im Rahmen der Realisierung von Bauprojekten sind Architekturmodelle wichtige Hilfsmittel. Als „Festlegung der geistigen Schöpfung“ können sie aber auch selbst schon Kunstwerke sein bzw. als Merchandisingartikel vermarktet werden. Durch die 3D-Drucktechnik ist die Herstellung solcher Modelle nun viel schneller, einfacher und kostengünstiger möglich.

Aus urheberrechtlicher Sicht erfordert der „Druck“ eines solchen Architekturmodells zwei Vervielfältigungshandlungen – die Erstellung eines 3D-Druckplans und den

anschließenden „Druck“ des dreidimensionalen Objekts. Als Vorlage können dabei einerseits Pläne bzw. Modelle, andererseits bereits ausgeführte Bauten dienen.

Ist die Vorlage (Plan, Modell, Bau) urheberrechtlich geschützt, so sind diese Vervielfältigungshandlungen grundsätzlich dem Urheber vorbehalten. Sofern eine 3D-Druckvorlage (ohne Verletzung des Hausrechts) auf Basis eines bereits ausgeführten Baues erstellt werden kann, kommt für Dritte aber insbesondere eine Berufung auf die Freiheit des Straßenbilds in Betracht – dies gilt für Privatpersonen und kommerzielle Anbieter gleichermaßen. Andere freie Werknutzungsrechte kommen zwar theoretisch in Frage, werden aber praktisch kaum bedeutend sein, zumal Architekturmodelle idR beruflich genutzt bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Was die Herstellung von Modellen durch den Bauherrn betrifft, ist allenfalls auch eine (konkludente) Rechteeinräumung zu prüfen. Letztlich ist der Bauherr aber gut beraten, die allfällige Herstellung und Nutzung von 3D-Modellen des zu erstellenden Neubaus auch bereits in der Vertragsgestaltung mit dem Architekten entsprechend zu berücksichtigen.

⁵² Vgl. Göbel, Patentverletzung durch 3D-Druck, *ecolex* 2014, 344 (345).



„Letztlich ist der Bauherr gut beraten, die allfällige Herstellung und Nutzung von 3D-Modellen des zu erstellenden Neubaus bereits in der Vertragsgestaltung mit dem Architekten entsprechend zu berücksichtigen.“